

Ausführungsbestimmungen zum Reglement „Partizipation der Einzelmitglieder von PluSport Behindertensport Schweiz am Erfolg des KMU- Fundraisings von PluSport Behindertensport Schweiz“

1. Definition Partizipationsgelder

Allen Nutzniessenden steht alljährlich eine Ergänzungsleistung in Form einer Geldausschüttung zu, sofern es die finanzielle Situation von PluSport Behindertensport Schweiz (nachfolgend PluSport) zulässt. Siehe dazu Ziff. 2 unten.

Diese Ergänzungsleistung definiert sich über einen Auswahlkatalog für verschiedene Kostenaufwendungen für die gemeinnützige Arbeit der Mitgliedergruppen.

Katalog der unterstützten Leistungen, die mittels Partizipationsgelder refinanziert werden können:

- Infrastrukturkosten wie bspw. Hallenbad- und Sportplatzmieten, Eintritte und Abos
- Kosten für Transporte von Sportler:innen und Begleitpersonen sowie Material
- Teilnahmegebühren für nationale und internationale Sportanlässe
- Kosten im Zusammenhang mit der Personalrekrutierung
- Kosten für Aus- und Weiterbildungskurse von Leitenden und Vorstandsmitgliedern
- Aufwände für Büromaterial, Drucksachen und Werbematerial
- Finanzierung von Ausrüstung und Bekleidung für den gemeinsamen Auftritt der Clubmitglieder
- Aufwände für Sportmaterial und -geräte
- Kosten für Teilnahme an Anlässen und Events.

Wird eine Unterstützung für eine Leistung beantragt, die klar ausserhalb dieses Auswahlkatalogs liegt, entscheidet die Finanzkommission von PluSport.

2. Berechnung der Partizipationsgelder und Genehmigungsverfahren

Die maximale Höhe der Partizipationsgelder beträgt CHF 420'000 p.a. Die effektive Höhe wird vom Vorstand auf Antrag der Finanzkommission im Sinne eines Kostendachs jährlich festgesetzt unter Berücksichtigung des Rechnungsabschlusses von PluSport sowie der erzielten Nettoerträge im KMU-Fundraising des betreffenden Jahres. Der festgelegte Betrag wird im Jahresabschluss in Form einer Fondseinlage in den zweckgebundenen Fonds „Fundraising-Partizipation Einzelmitglieder“ eingebucht. Mit Genehmigung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung wird auch die vorgeschlagene Fundraising-Fondszuweisung implizit genehmigt. Die Einzelmitglieder erhalten im Quartal nach der Delegiertenversammlung von PluSport eine individuelle Berechnung, die den vorbestehenden Guthabensaldo, die Berechnung der neuen Zuweisung sowie den daraus entstehenden neuen Guthabensaldo ausweist.

Aufschlüsselung der von der DV genehmigten Fundraisingbeteiligung: Jedes Einzelmitglied von PluSport erhält einerseits einen fixen Sockelbeitrag, unabhängig von der Mitgliederzahl. Für jedes an PluSport gemeldete Mitglied des Nutzniessers, für das das Einzelmitglied PluSport den regulären Mitglieder-Jahresbeitrag entrichtet, wird jedem Nutzniessenden ausserdem ein variabler Beitrag gutgeschrieben.

Prioritätenordnung: Abhängig von der Höhe der genehmigten Fundraisingbeteiligung wird zuerst angestrebt, jedem Nutzniesser einen Sockelbeitrag in maximaler Höhe von CHF 1'200 zuzuweisen. Das danach verbleibende Guthaben wird durch die Gesamtanzahl der an PluSport gemeldeten Mitglieder aller Nutzniesser geteilt, daraus errechnet sich der variable Betrag pro Mitglied. Für den Fall einer Gesamtzuweisung von unter CHF 300'000 gilt folgender Verteilschlüssel: 25% der Gelder sind für den Sockelbeitrag, 75% der Gelder für die variablen Beiträge zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen zum Reglement „Partizipation der Einzelmitglieder von PluSport Behindertensport Schweiz am Erfolg des KMU- Fundraisings von PluSport Behindertensport Schweiz“

Berechnungsbeispiel für den Fall einer Ausschüttung in max. Höhe von CHF 420'000:

Beitrag	Anspruch	Betrag	Anzahl	Gesamtbetrag
Sockelbeitrag	pro Verein	CHF 1'200.-	85	CHF 102'000.-
variabler Beitrag	pro gemeldetes Mitglied	CHF 35.-	9'080	CHF 317'800.-
Gesamtausschüttung				CHF 419'800.-
Übertrag in den Re- serve-/Rundungstopf des Fonds				CHF 200.-

3. Auflösung eines Einzelmitglieds – Verwendung Fundraising-Guthaben

Im Falle der Auflösung eines Einzelmitglieds wird mit dem für diesen Nutzniessenden bei PluSport vorhandenen Fundraising-Guthaben wie folgt verfahren:

- „Fusion“: Führt ein anderes Einzelmitglied von PluSport die Sportangebote des sich auflösenden Vereins fort und nimmt dessen Mitglieder bei sich auf, wird das Fundraising-Guthaben an das übernehmende Einzelmitglied übertragen.
- „Liquidation“: Erfolgt eine Auflösung ohne Weiterführung des Sportangebots durch ein anderes PluSport-Einzelmitglied und/oder ohne Möglichkeit eines Übertrittes für die Sportler:innen, wird das Guthaben des sich auflösenden Vereins in den Fonds „Mehr- und Zusatzleistungen“ übertragen für nachträgliche Forderungen des BSV im Zusammenhang mit noch nicht definitiv revidierten ULV-Abrechnungen. Im Anschluss daran oder im Fall, dass der sich auflösende Verein mit PluSport keinen BSV-Unterleistungsvertrag abgeschlossen hat, wird der vorhandene Restsaldo in den „Reserve-/Rundungstopf“ innerhalb des Fonds „Fundraising-Partizipation Einzelmitglieder“ (zurück) übertragen und steht dadurch in den Folgejahren zur Verteilung an die verbleibenden Einzelmitglieder von PluSport zur Verfügung.

Volketswil, 23. September 2022

PluSport Behindertensport Schweiz

Markus Gerber, Präsident

René Will, Geschäftsführer